

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Friedhofverband Ochsenhausen-Erlenmoos“
vom 05.10.1993**

Mit Änderung vom 10.05.2005

Die Gemeinden Erlenmoos und Ochsenhausen des Landkreises Biberach bilden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408) und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

1. Die Gemeinden Erlenmoos und Ochsenhausen des Landkreises Biberach, im Folgenden Verbandsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen

Friedhofverband Ochsenhausen-Erlenmoos

einen Zweckverband.

2. Die Mitgliedschaft für die Gemeinde Erlenmoos erstreckt sich auf die Markungen Erlenmoos, Eichbühl und Oberstetten und für die Stadt Ochsenhausen auf die Markungen Ochsenhausen, Hattenburg und St. Annahof.
3. Der Verband führt den Namen „Friedhofverband Ochsenhausen-Erlenmoos“. Er hat den Sitz in Ochsenhausen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Dem Verband obliegt die Unterhaltung und Erweiterung des Friedhofs in Ochsenhausen mit den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen soweit diese im Eigentum des Verbandes stehen.

§ 3

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
2. Nach jeder Wahl zum Gemeinderat sind die Organe des Verbandes neu zu wählen.
3. Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat, auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen über beschließende Ausschüsse und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Kraft ihres Amtes und aus weiteren 15 Vertretern, von denen auf die Gemeinde Erlenmoos 3 (je 1 Vertreter für Erlenmoos, Eichbühl und Oberstetten) und auf die Stadt Ochsenhausen 12 entfallen.
Im Verhinderungsfalle werden die Bürgermeister von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten. Für die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung bestellt die jeweilige Gemeinde Stellvertreter.
2. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.
Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
3. Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seine allgemeinen Stellvertreter vertreten.
4. Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und die §§ 34, 36 – 38 GO mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:
 - a) die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Sitzung der Verbandsversammlung kann nicht mit Gemeinderatssitzungen verbunden werden.
 - b) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.
 - c) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (§ 38 GO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Verbandsgemeinden erhalten zur Unterrichtung des Gemeinderats Auszüge aus der gesamten Niederschrift.
 - d) Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden;
- b) Den Erlass und die Änderung von Satzungen und Ordnungen;
- c) Den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Aufnahme von Krediten;
- f) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen;

- g) Feststellung der Jahresrechnung;
- h) Beschlussfassung über Neu- und Erweiterungsbauten, durchgreifende Erneuerungen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn die Kosten ein Fünftel der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes übersteigen;
- i) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
- j) Wahl der Vertreter in den Verwaltungsrat;
- k) Festsetzung der Vergütung und Löhne für Bedienstete bzw. Festsetzung der Entschädigung für städtische Bedienstete, soweit es sich nicht um geringfügige Tätigkeiten handelt.

§ 6 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und 3 weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern entfallen auf die Stadt Ochsenhausen 2 und auf die Gemeinde Erlenmoos 1 Vertreter. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende.
2. Die Verbandsversammlung wählt diese Vertreter und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.
3. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
4. Die Bestimmungen des § 4 Ziffer 4 Buchstabe b) bis d) gelten entsprechend.

§ 7 Entschädigung

Entschädigungen, die für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vertreter der Verbandsgemeinden im Verband, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsorgane erwachsen (Reisekosten, Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 19 Abs. 1 GO) tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer örtlichen Regelungen.

§ 8 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zu dieser Wahl nehmen der bisherige Vorsitzende oder sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
2. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband.

3. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Beschlüsse vor und ist für ihren ordnungsgemäßen Vollzug verantwortlich.
4. Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er erledigt in eigenen Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung, die Verbandsversammlung oder den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.
5. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die Erledigung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbandes kann der Verband eigenes Personal beschäftigen oder sie werden von der Verbandsgemeinde Ochsenhausen besorgt.
2. Das eigene Personal wird vom Verband direkt entschädigt. Bedient sich der Verband Personal der Stadt Ochsenhausen, so zahlt der Verband einen Pauschalbetrag als Kostenersatz an die Stadt Ochsenhausen. Dieser Pauschalbetrag wird zwischen dem Verband und der Stadt Ochsenhausen vereinbart.
3. Die Verbandsgemeinden erhalten von der Haushaltsberatung eine Fertigung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan.
4. Bei der Kassenführung des Verbandes ist eine von der Stadtkasse Ochsenhausen getrennte Geldverwaltung und die Führung besonderer Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht erforderlich. Die Kassenbestände des Verbandes können mit denen der Stadtkasse vereinigt werden.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

1. Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch eigenen Einnahmen gedeckt werden kann, erhebt der Verband Umlagen nach Maßgabe der §§ 11 und 12.
2. Die Betriebskosten- und Vermögensumlage werden für jedes Jahr im Haushaltsplan vorläufig und bei der Feststellung der Jahresrechnung endgültig festgesetzt.
3. Umlageschlüssel für die Verbandsumlagen ist die Einwohnerzahl nach § 143 GemO für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Ortsteile.

§ 11 Betriebskostenumlage

Die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts werden durch Umlage auf die Verbandsmitglieder gedeckt. Zu den Ausgaben gehören auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

§ 12 Vermögensumlage

Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern eine Vermögensumlage, soweit die Ausgaben nicht aus der Zuführung des Verwaltungshaushalts, aus Zuschüssen, Krediten und sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalts gedeckt werden.

§ 13 Zahlungen

Auf die Umlagen nach §§ 11 und 12 erhebt der Verband Abschlagszahlungen. Diese werden angefordert

- auf die Betriebskostenumlage (§ 11) in der Mitte eines Kalenderjahres in voller Höhe
- auf die Vermögensumlage (§ 12) nach Bedarf.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise.
2. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 15 Satzungsänderung

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung sowie der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie die Zustimmung der Verbandsgemeinden erforderlich.
2. Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, welche die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen. Maßstab für die Aufteilung ist die Umlage im Durchschnitt der drei vorangegangenen Rechnungsperioden.
3. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Ochsenhausen. Übrige Verbandsgemeinden haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nach § 8 dieser Satzung führen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihre Geschäfte weiter.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentliche Bekanntmachung in Kraft.
3. Die bisherige Verbandssatzung vom 23.10.1974 in der Fassung vom 04.03.1980 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Ochsenhausen, 05. Oktober 1993

gez.

Herold
Bürgermeister